

Informationen für den Nutzungsberechtigten einer Grabstätte

Zweckverband für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich

Neuhöfer Straße 105
63263 Neu-Isenburg
www.friedhofszweckverband.de

Ihr Ansprechpartner:
Harald Krug

Telefon: 06102/7315-23
Telefax: 06102/7315-33
krug@friedhofszweckverband.de

24.04.2020

- Der Nutzungsberechtigte gemäß Graburkunde ist während der gesamten Nutzungsdauer seiner Grabstätte für die Sicherheit der dort errichteten Grabanlage verantwortlich. Das beinhaltet auch die Kontrolle der Standsicherheit des Grabsteins.
- Mit der Erstellung einer Grabanlage, sowie der nachträglichen Änderung bzw. Ergänzung ist ein Dienstleistungserbringer, d.h. ein Steinmetzmeisterbetrieb oder eine Person mit entsprechender Sachkunde gemäß TA Grabmal ¹ zu beauftragen. Zu einer Grabanlage gehören alle fest verbauten Bauteile auf einer Grabstätte, also Grabsteine, Einfassungen und Abdeckplatten.
- Der Nutzungsberechtigte muss einen schriftlichen Grabmalantrag beim Zweckverband stellen, wenn er eine Grabanlage erstellen lassen möchte. Darin unterstützt ihn der o.g. Dienstleistungserbringer. Die Formulare sind auf der Homepage des Zweckverbandes unter folgendem Link erhältlich:
<https://friedhofszweckverband.de/formulare/>
- Der Grabmalantrag ist vom Nutzungsberechtigten und dem Dienstleister zu unterschreiben. Mit der Unterschrift willigt der Nutzungsberechtigte ein, dass seine im Antrag abgefragten Daten für die Dauer des Nutzungsrechts beim Zweckverband abgespeichert werden und er die anfallenden Gebühren (siehe weiter unten) bezahlt. Der Nutzungsberechtigte übergibt diese Unterlagen dem Zweckverband. Der Zweckverband kann den Antrag zur Grabmalerstellung nur bearbeiten, wenn vollständige und prüffähige Unterlagen vorhanden sind.
- Nach Prüfung durch die Friedhofsverwaltung erhält der Nutzungsberechtigte einen Gebührenbescheid, der eine Verwaltungsgebühr sowie die späteren Abräumungskosten für die Grabanlage nach Wegfall des Nutzungsrechtes enthält.

- Nach Bezahlung der Gebühren übersendet der Zweckverband dem Dienstleistungserbringer den genehmigten Grabmalantrag. Erst zu diesem Zeitpunkt kann mit der Erstellung der Grabanlage begonnen werden.
- Nach vollendetem Bau der Grabanlage muss der Dienstleistungserbringer dem Nutzungsberechtigten eine Abnahmebescheinigung aushändigen, aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage den Angaben im Grabmalantrag entspricht bzw. zu welchen Abweichungen es gekommen ist. Ferner muss der Dienstleistungserbringer bei stehenden Grabsteinen eine Druckprüfung entsprechend der TA Grabmal durchführen. Die Unterlagen der Abnahmeprüfung sind dem Zweckverband zu übergeben. Wird die Dokumentation der Abnahmeprüfung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bau der Grabanlage dem Zweckverband übergeben, so kann vom Zweckverband auf Kosten des Nutzungsberechtigten ein Sachkundiger mit der Durchführung der Abnahmeprüfung beauftragt werden.
- Nach jeder weiteren Erdbestattung, die mit der Abräumung eines stehenden Grabmals verbunden ist, muss die Abnahmeprüfung wiederholt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sei erreichen uns unter der Rufnummer: 06102 / 731523, bzw. 06102 / 73150.

*1) Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen, vgl.:
<http://www.denak.de/index.php/ta-grabmal>